

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



16. März 2010

Eingang

Bayerischer Beamtenbund

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerischer Beamtenbund e.V.
Postfach 31 03 48
80103 München

Name
Herr Schwaiger

Telefon
089 2306-2343

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
100310-FreistellFM-SpSchul-ro

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
PE – P 1050 – 017 – 10613/10

Datum
12. März 2010

Freistellung von Personalratsmitgliedern;

hier: Spezialschulung „Die Rolle der Personalvertretung bei der Umsetzung des Neuen Dienstrechts in Bayern“ am

- 20. April 2010 in Nürnberg
- 27. April 2010 in München

angeboten vom Bayerischen Beamtenbund e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen kann die o.g. Veranstaltung zum Neuen Dienstrecht in Bayern als Spezialschulung im Sinne des Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayPVG geeignet sein. Beamtenvertretern in den Personalvertretungen kann deshalb bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Freistellung nach Maßgabe des Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayPVG unter Kostenübernahme durch die Verwaltung gewährt werden.

Die Entscheidung über die Freistellung treffen die jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Hinsichtlich der Kostenübernahme verweise ich auf das Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 17.11.1998 - Az.: 25 - P 1050 - 12/230 - 64 406, zuletzt geändert mit FMS vom 29.11.2001 - Az.: 25 - P 1050 - 12/250 - 44 830. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere dem auch für die Per-

sonalvertretung als Teil der öffentlichen Verwaltung geltenden **Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel** dürfen die Kosten und die dienstlichen Beeinträchtigungen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Schulungseffekt stehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten anerkannt werden, wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers je Schultag den Betrag von € 105 **wie vorliegend** nicht übersteigen

Auf das Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. November 1998, Az.: 25 - P 1050 - 12/230 - 64 406 zuletzt geändert mit FMS vom 29. November 2001, Az.: 25 - P 1050 - 12/250 - 44 830 mit dem Hinweise zur Freistellung von Personalratsmitgliedern gegeben wurden, darf ich im Übrigen hinweisen.

Die anderen obersten Dienstbehörden, die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rötzel

Ministerialrat



Beiglaubigt

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. ...', written over the word 'Beiglaubigt'.